

06/BV/009/2024

Beschlussvorlage
öffentlich

Kommunale Teilhabe § 6 EEG Windkraftanlagen (Bestandsanlagen)

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Silvana Knebler	<i>Datum</i> 23.09.2024 <i>Einreicher:</i>
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorvertretung Grapzow (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 29.10.2024 Ö / N Ö

Sachverhalt

Die Windpark Grapzow GmbH & Co.KG geschäftsansässig Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, vertreten durch die wpd Betriebsmanagement GmbH betreibt einen Windpark, bestehend aus neun Windenergieanlagen. Die WEA sind bereits vor Vertragsabschluss in Betrieb gegangen im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 und weisen jeweils einzeln eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt auf. Die letzte WEA des Windparks ist am 14.07.2004 in Betrieb gegangen.

Der Betreiber plant, der Gemeinde Grapzow eine einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inbetriebnahme der WEA verbindlich anzubieten. Der Vertrag beginnt am 01.01.2024. Die Laufzeit beträgt 1 Jahr und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht drei Monate vor Ende der Laufzeit durch den Betreiber gekündigt wird.

Der Vertrag ist als Anlage der Vorlage beigefügt.

Die Gemeinde ist mit nachfolgenden Flächenanteilen betroffen:

	Flächenanteil Werder (von insgesamt 100 %)	Jahresstrommenge	Inbetriebnahme	Jährlicher Betrag in EUR
WEA 1	48,94 %	3.058.667 kWh	14.07.2004	2.992,00
WEA 2	45,78 %	3.058.667 kWh	14.07.2004	2.799,00
WEA 3	32,62 %	3.058.667 kWh	09.07.2004	1.994,00
WEA 4	39,85 %	3.058.667 kWh	14.07.2004	2.436,00
WEA 5	51,31 %	3.058.667 kWh	13.07.2004	3.137,00
WEA 6	37,04 %	3.058.667 kWh	08.07.2004	2.264,00
WEA 8	42,32 %	3.058.667 kWh	08.07.2004	2.587,00
WEA 9	42,73 %	3.058.667 kWh	02.07.2004	2.612,00
WEA 10	33,90 %	3.058.667 kWh	02.07.2004	2.072,00

Insgesamt erfolgt eine freiwillige Zuwendung in Höhe von 22.893,00 EUR beginnend mit dem Jahr 2024. Die tatsächlich eingespeisten Strommengen werden bis zum 15.12. des Jahres abgerechnet und die Gutschrift an die Gemeinde Grapzow überwiesen.

Über diese Mittel kann die Gemeinde frei verfügen. Sie werden nicht auf die Schlüsselzuweisungen bzw. Steuerkraft angerechnet. Demzufolge hat diese Zuwendung

auch keine Auswirkung auf die Berechnung der Kreis- und Amtsumlage.

Für die Entscheidung ist die Gemeindevorvertretung gemäß § 22 Abs. 3 Kommunalverfassung zuständig.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzugeben.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung Grapzow beschließt die Annahme der freiwilligen Zahlung einer Zuwendung gemäß § 6 Abs.1 Nr. 1 EEG 2023 von der Windpark Grapzow GmbH & Co.KG geschäftsansässig Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr:	in Folgejahren:		
<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend		
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: 116010.41910000 Bezeichnung: Finanzen/Sonstige Transfererträge (WKA)	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
Haushaltsmittel:	0	Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:	0	Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:	22.893,00	Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:	0	noch verfügbar:	
Erläuterungen: Die Erträge werden planmäßige ab dem Haushaltsjahr 2025 im Haushaltsplan dargestellt.			

Anlage/n

1	Grapzow_§6_EEG_Vertrag öffentlich
---	-----------------------------------

Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)

gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG

zwischen der

Windpark Grapzow GmbH & Co. KG

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRA 27891 HB, geschäftsansässig Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, vertreten durch die **wpd Betriebsmanagement GmbH**, diese wiederrum vertreten durch den Geschäftsführer Michael Behrens, geschäftsansässig ebenda

im Folgenden „**Betreiber**“ genannt,

und der

Gemeinde Grapzow, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Berno Heidschmidt,

im Folgenden „**Gemeinde Grapzow**“ genannt,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“ genannt.

Präambel

Der Betreiber betreibt einen Windpark, bestehend aus neun Windenergieanlagen (im Folgenden „**WEA**“ genannt). Die WEA sind bereits vor Vertragsschluss in Betrieb gegangen im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 und weisen jeweils einzeln eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt auf. Die letzte WEA des Windparks ist am 14.07.2004 in Betrieb gegangen.

Die Standorte der vom Betreiber betriebenen WEA sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügt ist.

Der Betreiber beabsichtigt, der Gemeinde Grapzow einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 dieses Vertrages verbindlich anzubieten. Die Parteien vereinbaren daher Folgendes:

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde Grapzow als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen.

Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden „**Netz**“ genannt) eingespeiste Strommenge ab Inkrafttreten dieses Vertrages zu zahlen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

2. Ist ausschließlich die Gemeinde Grapzow im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen, erhält die Gemeinde Grapzow als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
3. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der einzelnen WEA aufzuteilen.
4. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des derzeitigen Standorts der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt.
5. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.

§ 2 Änderungen der Parameter der einzelnen WEA

Der Standort der einzelnen WEA ergibt sich aus dem Lageplan in **Anlage 1**. Die einzelnen Parameter der einzelnen WEA ergeben sich aus der Übersicht in **Anlage 2**. Sofern sich Parameter nach Vertragschluss ändern, werden die Parteien die **Anlage 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde Grapzow zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung anpassen.

§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets

Die Gemeinde Grapzow wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebiets und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der einzelnen WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z. B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsBG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht. Fiktive Strommengen im Sinne von Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 werden nicht berücksichtigt.

§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrages i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde Grapzow ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde Grapzow ist aufgrund dieses Vertrages nicht

- verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Gemeinde Grapzow irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrages i. V. m. **Anlage 2**.
 3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrages i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde Grapzow, und die Gemeinde Grapzow kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrages i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
 4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde Grapzow gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 dieses Vertrages jährlich für den Abrechnungszeitraum vom 01.01 bis 31.12. bis zum 31.03. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde Grapzow. Die Gutschrift ist sodann bis zum 15.04. zur Zahlung fällig.
2. Die Gemeinde Grapzow ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen.
3. Die Gemeinde Grapzow wird den Betreiber, wenn und soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde Grapzow.
4. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde Grapzow:

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am 01.01.2024.
2. Die Laufzeit beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht drei Monate vor Ende der Laufzeit durch den Betreiber gekündigt wird. Die Gemeinde Grapzow kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.
3. Beide Parteien können diesen Vertrag ganz oder teilweise aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) die Gemeinde Grapzow nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
 - (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,

- (c) die Zahlungen nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrages verboten oder unzulässig werden,
 - (d) die für die Errichtung und den Betrieb aller WEA erforderlichen Genehmigungen zurückgenommen bzw. widerrufen werden,
 - (e) der Betrieb aller WEA endgültig eingestellt wird
4. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Der Betreiber zeigt der Gemeinde Grapzow jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde Grapzow zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde Grapzow den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde Grapzow zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde Grapzow, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils gelgenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde Grapzow. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Lageplan des Windparks
- **Anlage 2:** Zahlungshöhen, Standorte der einzelnen WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der einzelnen WEA

....., den

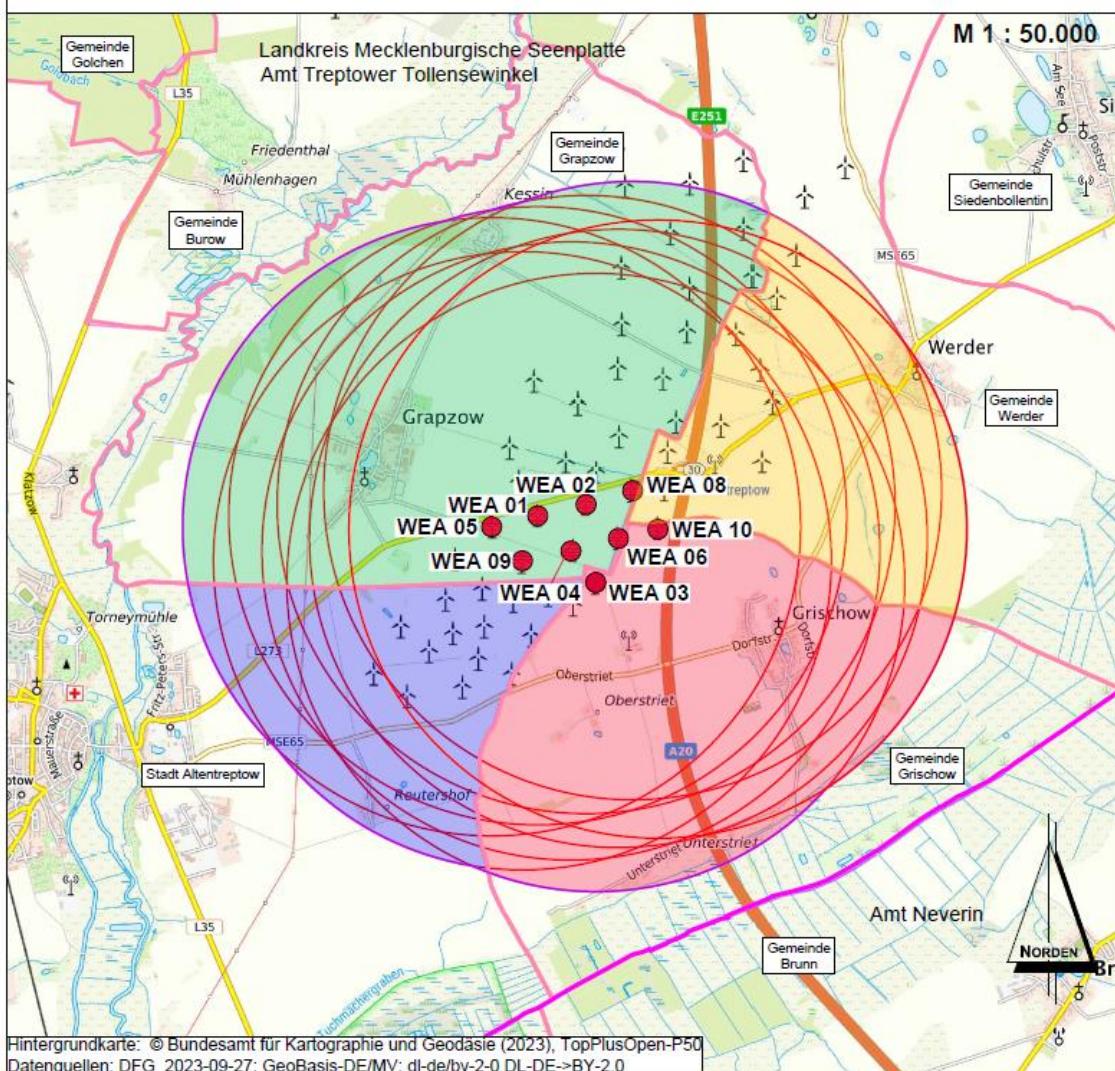
....., den

.....

.....

Betreiber

Bürgermeister

Anlage 1**"Windpark Grabbzow"****Lageplan Übersicht 9 WEA****Nach § 6 EEG - Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau****Kommunenanteil****Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:**Amt Tretower Tollensewinkel: **Stadt Altentreptow, Gemeinde Grischow,****Gemeinde Grapzow, Gemeinde Werder****ZEICHENERKLÄRUNG:**

Standort der Windenergieanlage



2.500m - Radius



Flächenanteil der Gemeinde



Gemeindegrenzen / Amtsgrenze



Datum: 27.02.2024 / KaBü

Anlage 1

"Windpark Grapzow"

Lageplan Flächenermittlung WEA 01

Nach § 6 EEG - Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

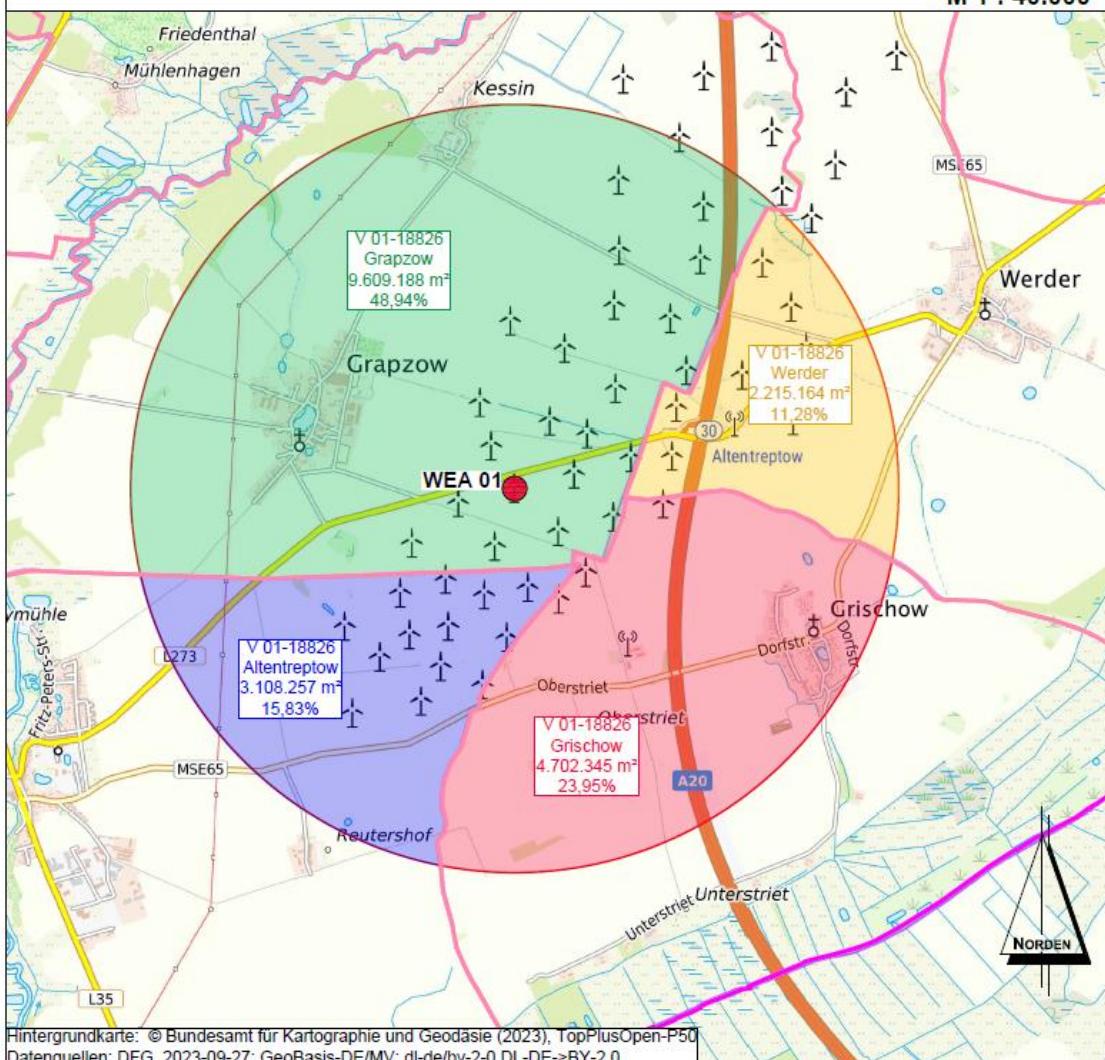
Kommunenanteil

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:

Amt Tretower Tollensewinkel: Stadt Altentreptow, Gemeinde Grischow,

Gemeinde Grapzow, Gemeinde Werder

M 1 : 40.000



ZEICHENERKLÄRUNG:



Standort der Windenergieanlage



2.500m - Radius



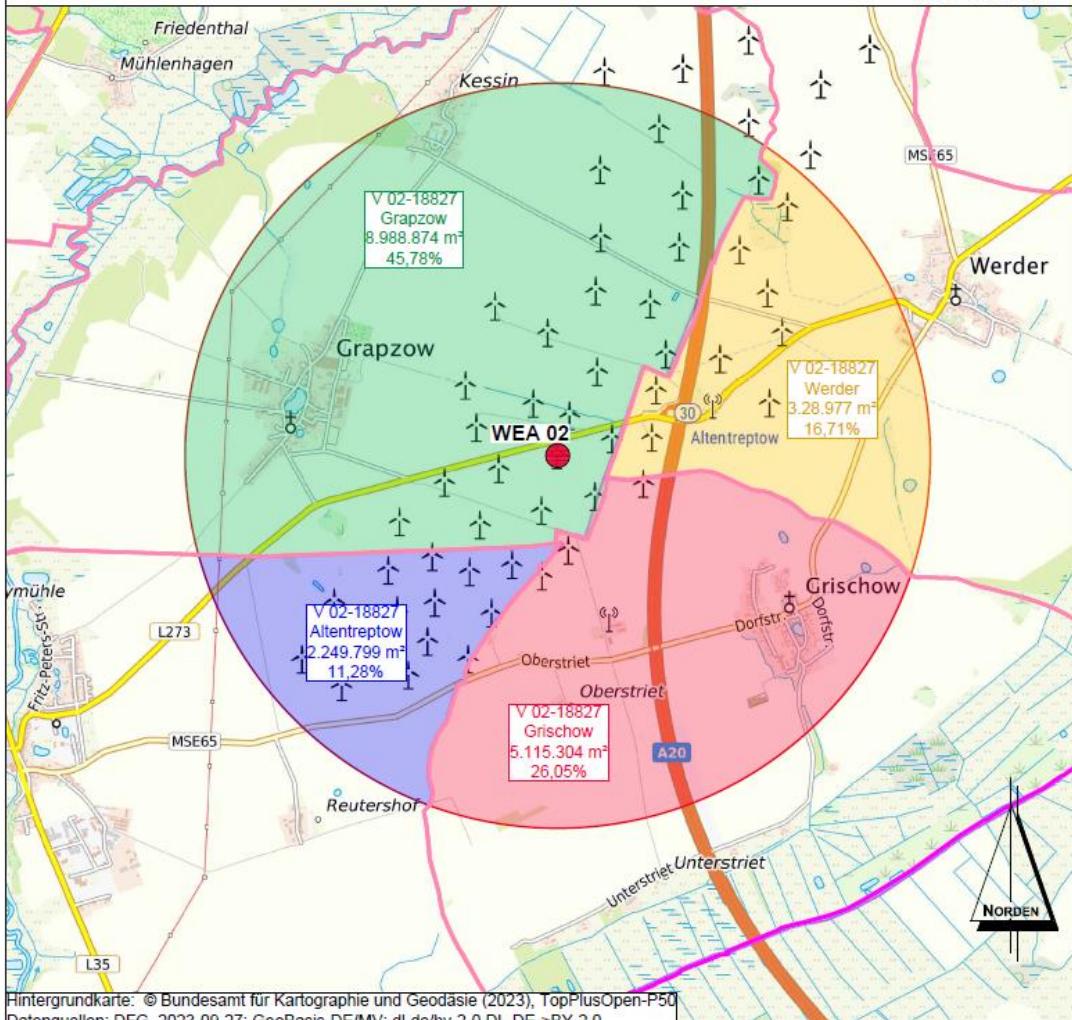
Flächenanteil der Gemeinde



Gemeindegrenzen / Amtsgrenze



Datum: 27.02.2024 / KaBÜ

Anlage 1**"Windpark Grapzow"****Lageplan Flächenermittlung WEA 02****Nach § 6 EEG - Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau****Kommunenanteil****Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:****Amt Tretower Tollensewinkel: Stadt Altentreptow, Gemeinde Grischow,****Gemeinde Grapzow, Gemeinde Werder****M 1 : 40.000****ZEICHENERKLÄRUNG:**

Standort der Windenergieanlage



2.500m - Radius



Flächenanteil der Gemeinde



Gemeindegrenzen / Amtsgrenze

**Datum: 27.02.2024 / KaBü**

Anlage 1

"Windpark Grapzow"

Lageplan Flächenermittlung WEA 03

Nach § 6 EEG - Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

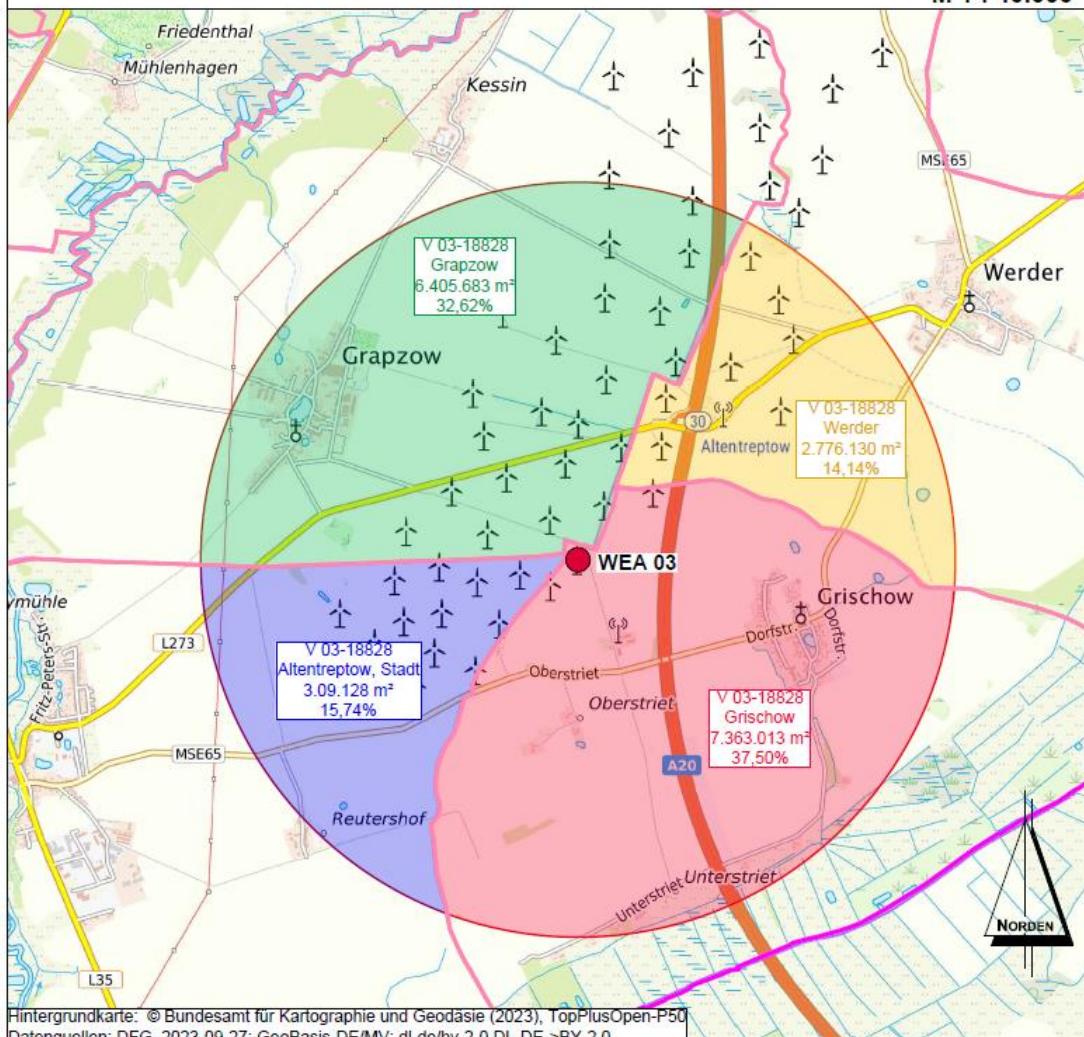
Kommunenanteil

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:

Amt Tretower Tollensewinkel: Stadt Altentreptow, Gemeinde Grischow,

Gemeinde Grapzow, Gemeinde Werder

M 1 : 40.000



ZEICHENERKLÄRUNG:



Standort der Windenergieanlage



2.500m - Radius



Flächenanteil der Gemeinde



Gemeindegrenzen / Amtsgrenze



Datum: 27.02.2024 / KaBü

Anlage 1

"Windpark Grapzow"

Lageplan Flächenermittlung WEA 04

Nach § 6 EEG - Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

Kommunenanteil

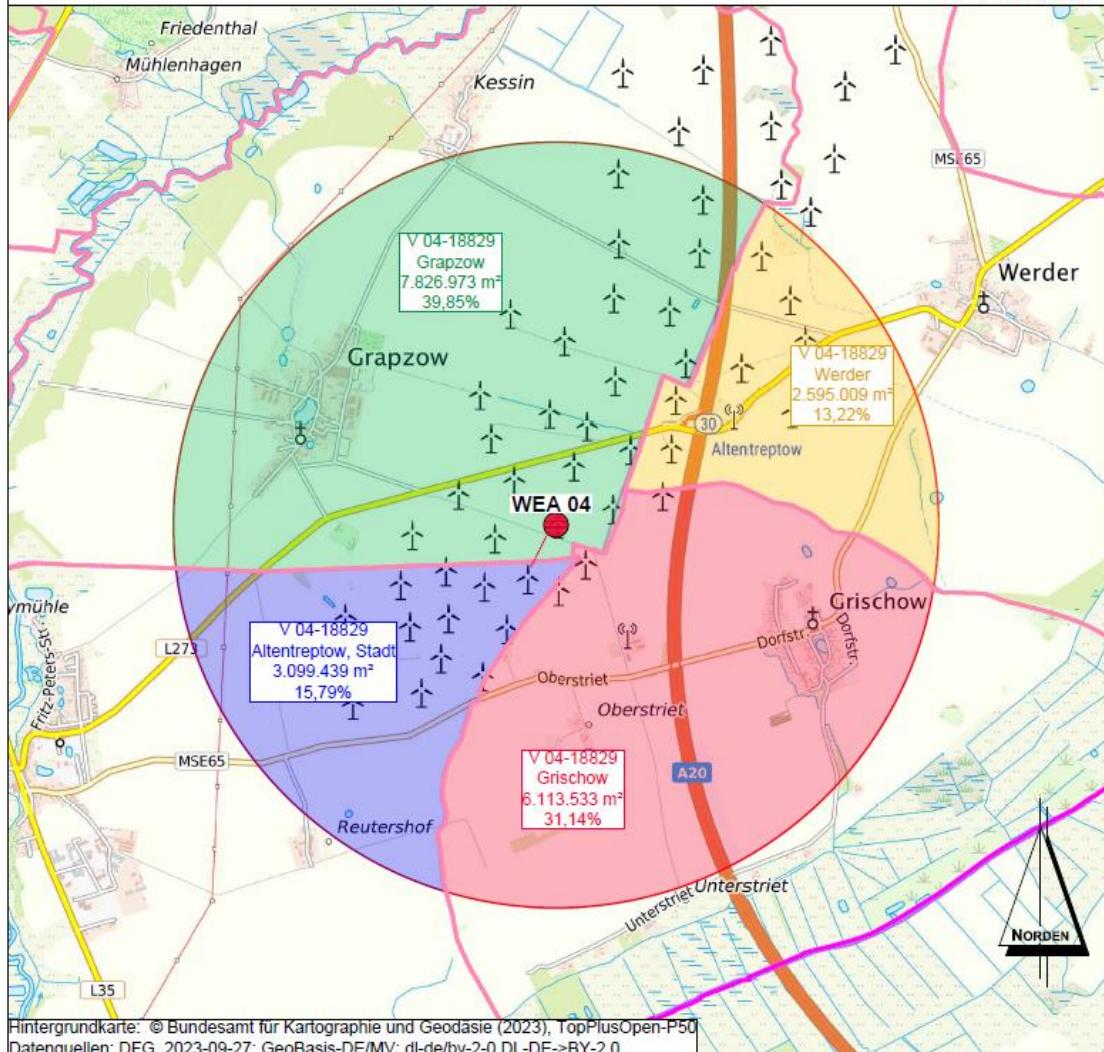
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:

Amt Tretower Tollensewinkel:

Stadt Altentreptow, Gemeinde Grischow,

Gemeinde Grapzow, Gemeinde Werder

M 1 : 40.000



ZEICHENERKLÄRUNG:



Standort der Windenergieanlage



2.500m - Radius



Flächenanteil der Gemeinde



Gemeindegrenzen / Amtsgrenze



Datum: 27.02.2024 / KaBü

Anlage 1

"Windpark Grapzow"

Lageplan Flächenermittlung WEA 05

Nach § 6 EEG - Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

Kommunenanteil

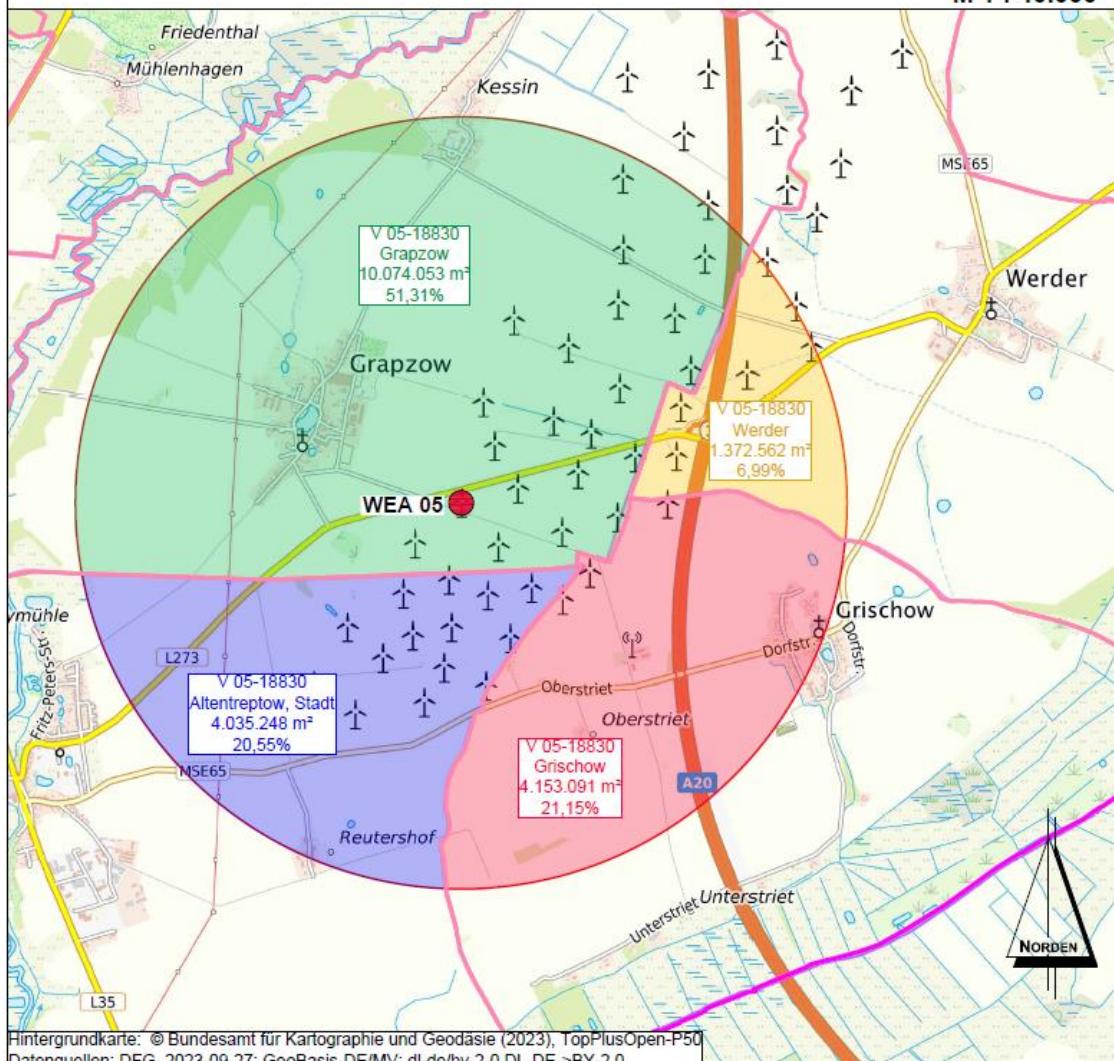
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:

Amt Tretower Tollensewinkel:

Stadt Altentreptow, Gemeinde Grischow,

Gemeinde Grapzow, Gemeinde Werder

M 1 : 40.000



ZEICHENERKLÄRUNG:



Standort der Windenergieanlage



2.500m - Radius



Flächenanteil der Gemeinde



Gemeindegrenzen / Amtsgrenze



Datum: 27.02.2024 / KaBü

Anlage 1

"Windpark Grapzow"

Lageplan Flächenermittlung WEA 06

Nach § 6 EEG - Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

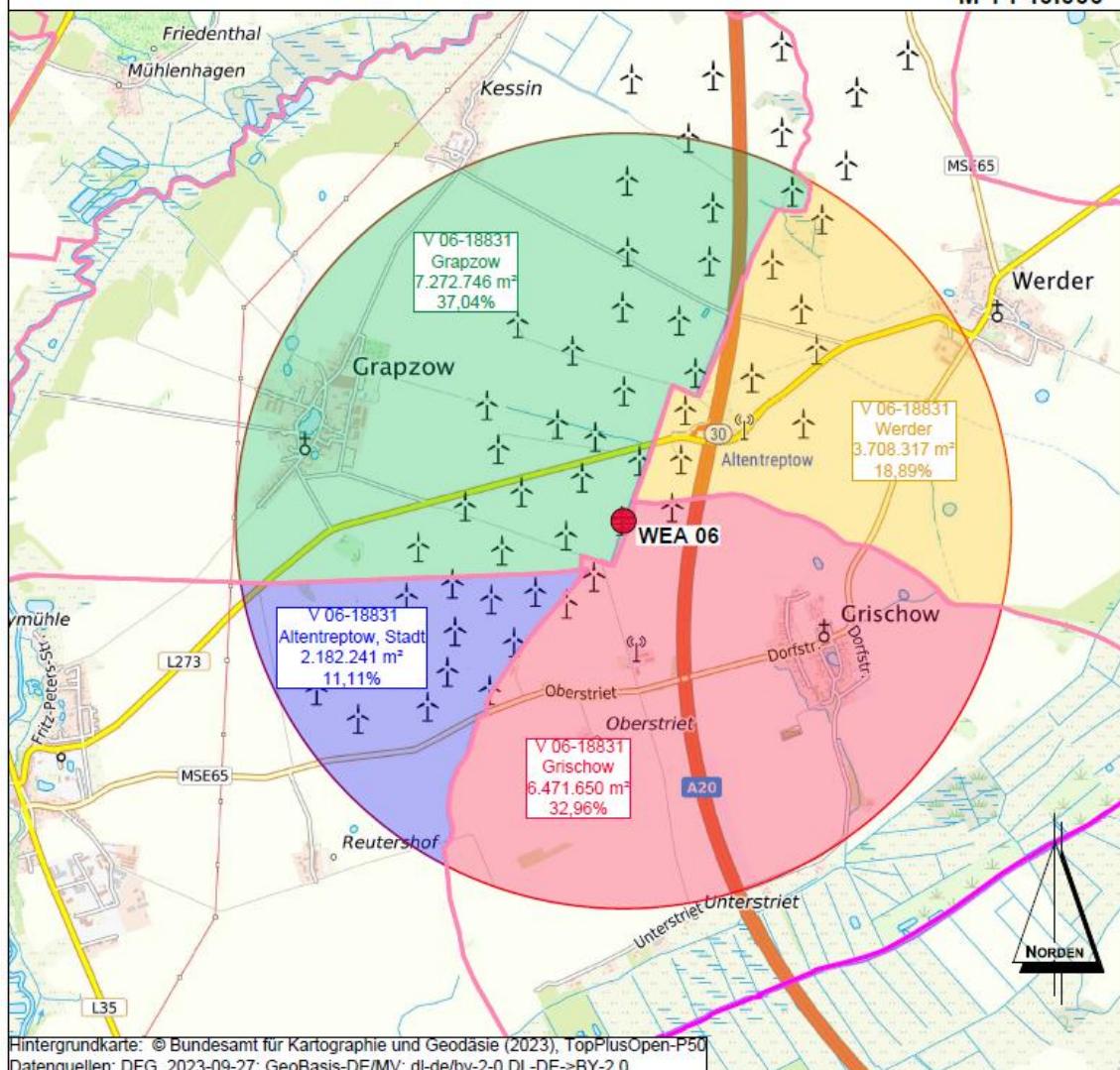
Kommunenanteil

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:

Amt Tretower Tollensewinkel: Stadt Altentreptow, Gemeinde Grischow,

Gemeinde Grapzow, Gemeinde Werder

M 1 : 40.000



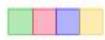
ZEICHENERKLÄRUNG:



Standort der Windenergieanlage



2.500m - Radius



Flächenanteil der Gemeinde



Gemeindegrenzen / Amtsgrenze



Datum: 27.02.2024 / KaBü

Anlage 1

"Windpark Grapzow"

Lageplan Flächenermittlung WEA 08

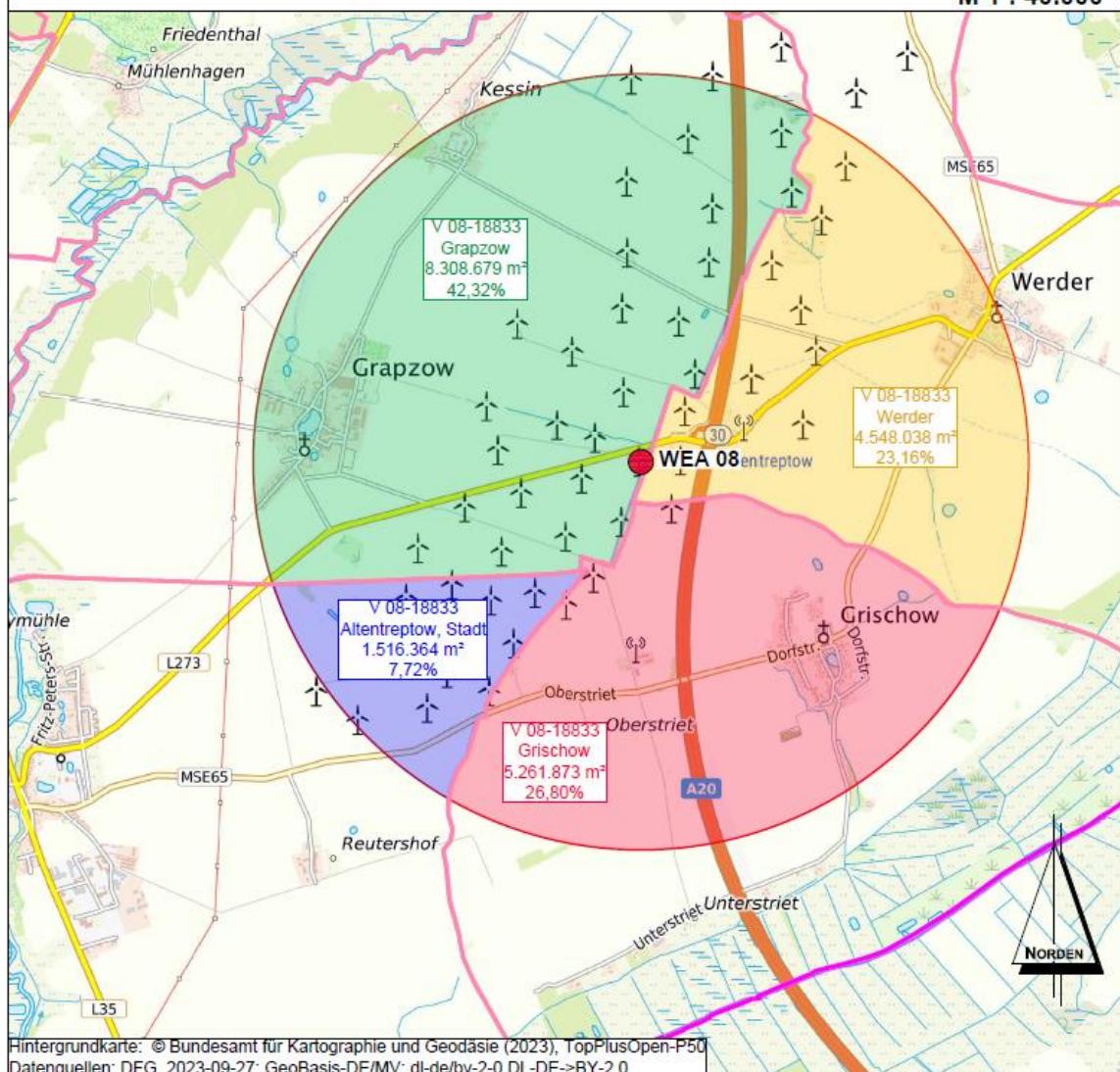
Nach § 6 EEG - Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

Kommunenanteil

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:

**Amt Tretower Tollensewinkel: Stadt Altentreptow, Gemeinde Grischow,
Gemeinde Grapzow, Gemeinde Werder**

M 1 : 40.000



ZEICHENERKLÄRUNG:



Standort der Windenergieanlage



2.500m - Radius



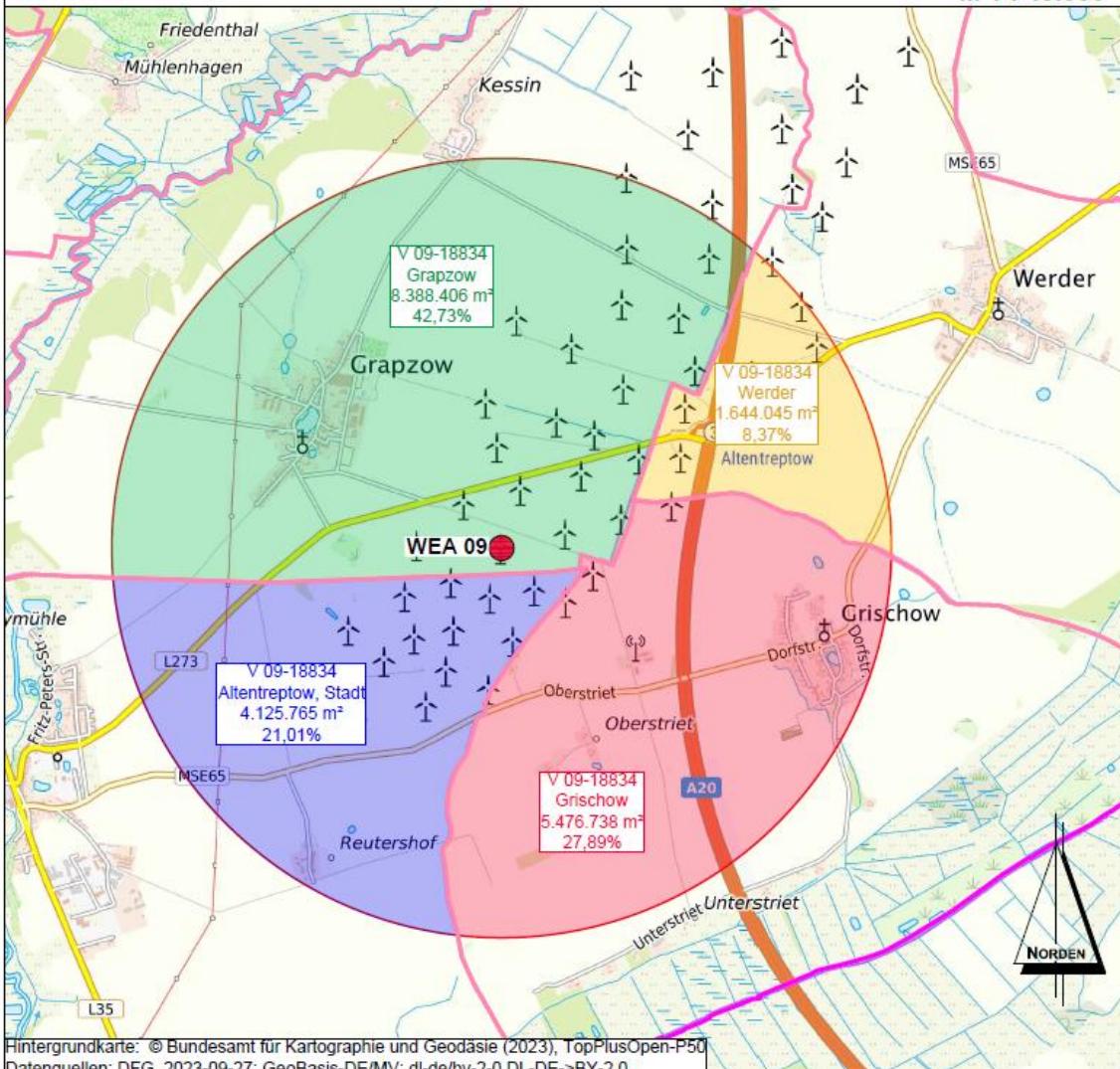
Flächenanteil der Gemeinde



Gemeindegrenzen / Amtsgrenze



Datum: 27.02.2024 / KaBü

Anlage 1**"Windpark Grapzow"****Lageplan Flächenermittlung WEA 09****Nach § 6 EEG - Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau****Kommunenanteil****Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:****Amt Tretower Tollensewinkel: Stadt Altentreptow, Gemeinde Grischow,
Gemeinde Grapzow, Gemeinde Werder****M 1 : 40.000****ZEICHENERKLÄRUNG:**

Standort der Windenergieanlage



2.500m - Radius



Flächenanteil der Gemeinde



Gemeindegrenzen / Amtsgrenze



Datum: 27.02.2024 / KaBü

Anlage 1

"Windpark Grapzow"

Lageplan Flächenermittlung WEA 10

Nach § 6 EEG - Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

Kommunenanteil

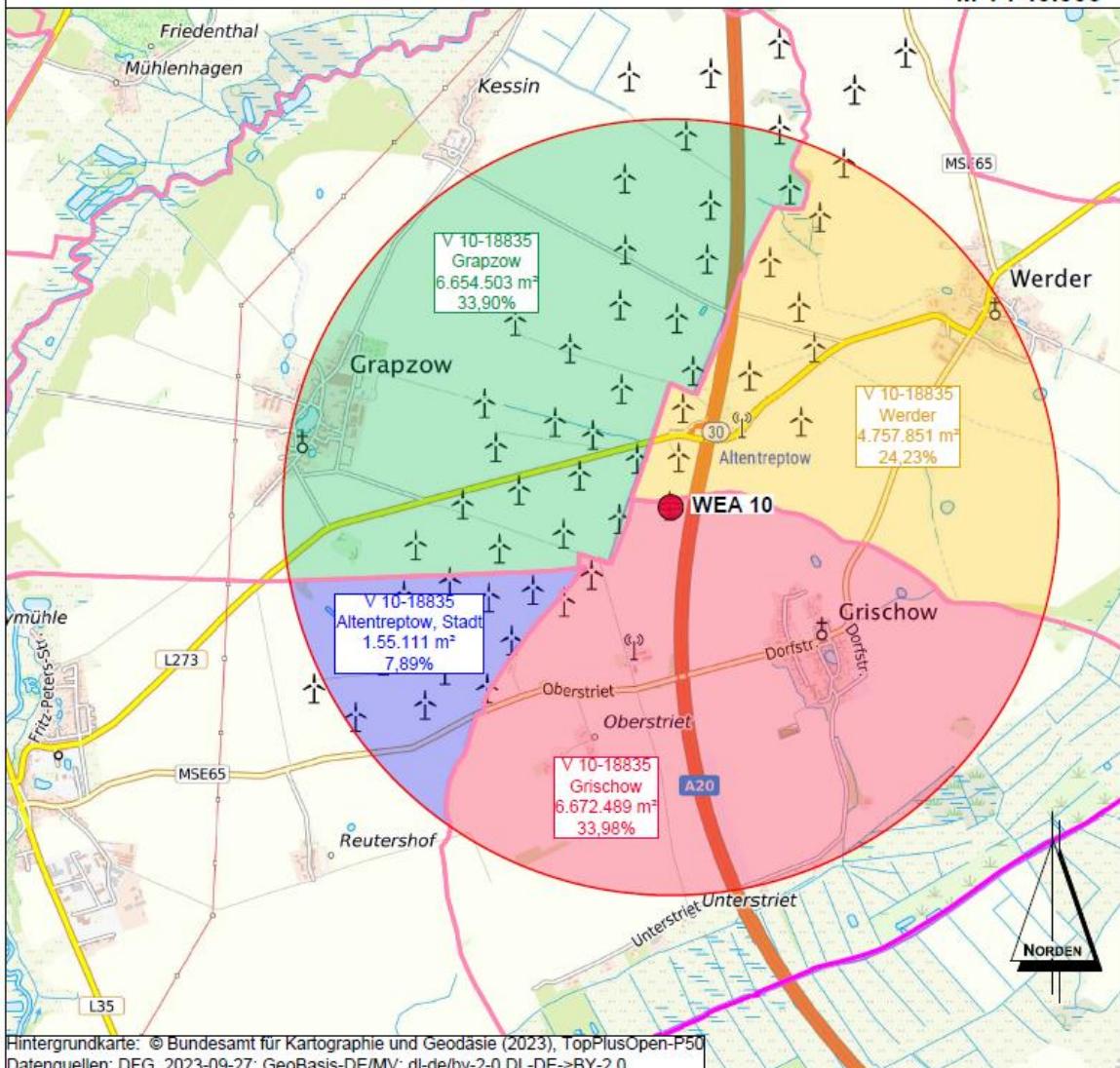
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:

Amt Tretower Tollensewinkel:

Stadt Altentreptow, Gemeinde Grischow,

Gemeinde Grapzow, Gemeinde Werder

M 1 : 40.000



ZEICHENERKLÄRUNG:



Standort der Windenergieanlage



2.500m - Radius



Flächenanteil der Gemeinde



Gemeindegrenzen / Amtsgrenze



Datum: 27.02.2024 / KaBü

Anlage 2

Zahlungshöhen, Standorte der WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

Standorte der Windenergieanlagen

WEA des Windparks	Standortkoordinaten
WEA 1	WGS 84 Rechtswert: 13,320381 Hochwert: 53,705451
WEA 2	WGS 84 Rechtswert: 13,317334 Hochwert: 53,702301
WEA 3	WGS 84 Rechtswert: 13,320401 Hochwert: 53,705437
WEA 4	WGS 84 Rechtswert: 13,308512 Hochwert: 53,704162
WEA 5	WGS 84 Rechtswert: 13,300344 Hochwert: 53,704659
WEA 6	WGS 84 Rechtswert: 13,322451 Hochwert: 53,708834
WEA 8	WGS 84 Rechtswert: 13,316765 Hochwert: 53,708094
WEA 9	WGS 84 Rechtswert: 13,316688889 Hochwert: 53,708108333
WEA 10	WGS 84 Rechtswert: 13,316689 Hochwert: 53,708108

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

WEA 1	Anteil in %	Anteiliger Betrag in ct/kWh
Anteil Gemeinde Grapzow	48,94%	0,09788
Anteil Gemeinde Werder	11,28%	0,02256
Anteil Gemeinde Grischow	23,95%	0,0479
Anteil Gemeinde Altentreptow, Stadt	15,83%	0,03166

WEA 2	Anteil in %	Anteiliger Betrag in ct/kWh
Anteil Gemeinde Grapzow	45,78%	0,09156
Anteil Gemeinde Werder	16,71%	0,03342
Anteil Gemeinde Grischow	26,05%	0,0521
Anteil Gemeinde Altentreptow, Stadt	11,46%	0,02292

WEA 3	Anteil in %	Anteiliger Betrag in ct/kWh
Anteil Gemeinde Grapzow	32,62%	0,06524
Anteil Gemeinde Werder	14,14%	0,02828
Anteil Gemeinde Grischow	37,5%	0,075
Anteil Gemeinde Altentreptow, Stadt	15,74%	0,03148

WEA 4	Anteil in %	Anteiliger Betrag in ct/kWh
Anteil Gemeinde Grapzow	39,85%	0,0797
Anteil Gemeinde Werder	13,22%	0,02644
Anteil Gemeinde Grischow	31,14%	0,06228
Anteil Gemeinde Altentreptow, Stadt	15,79%	0,03158

WEA 5	Anteil in %	Anteiliger Betrag in ct/kWh
Anteil Gemeinde Grapzow	51,31%	0,10262
Anteil Gemeinde Werder	6,99%	0,01398
Anteil Gemeinde Grischow	21,15%	0,0423
Anteil Gemeinde Altentreptow, Stadt	20,55%	0,0411

WEA 6	Anteil in %	Anteiliger Betrag in ct/kWh
Anteil Gemeinde Grapzow	37,04%	0,07408
Anteil Gemeinde Werder	18,89%	0,03778
Anteil Gemeinde Grischow	32,96%	0,06592
Anteil Gemeinde Altentreptow, Stadt	11,11%	0,02222

WEA 8	Anteil in %	Anteiliger Betrag in ct/kWh
Anteil Gemeinde Grapzow	42,32%	0,08464
Anteil Gemeinde Werder	23,16%	0,04632
Anteil Gemeinde Grischow	26,80%	0,0536
Anteil Gemeinde Altentreptow, Stadt	7,72%	0,01544

WEA 9	Anteil in %	Anteiliger Betrag in ct/kWh
Anteil Gemeinde Grapzow	42,73%	0,08546
Anteil Gemeinde Werder	8,37%	0,01674
Anteil Gemeinde Grischow	27,89%	0,05578
Anteil Gemeinde Altentreptow, Stadt	21,01%	0,04202

WEA 10	Anteil in %	Anteiliger Betrag in ct/kWh
Anteil Gemeinde Grapzow	33,90%	0,0678
Anteil Gemeinde Werder	24,23%	0,04846
Anteil Gemeinde Grischow	33,98%	0,06796
Anteil Gemeinde Altentreptow, Stadt	7,89%	0,01578

Weitere Parameter der Windenergieanlagen (soweit bekannt)

WEA 1	
Anlagentyp	Vestas V80
Nabenhöhe	100 m
Installierte Leistung	2,0 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	3.058.667 kWh
Inbetriebnahmedatum	14.07.2004

WEA 2	
Anlagentyp	Vestas V80
Nabenhöhe	100 m
Installierte Leistung	2,0 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	3.058.667 kWh
Inbetriebnahmedatum	14.07.2004

WEA 3	
Anlagentyp	Vestas V80
Nabenhöhe	100 m
Installierte Leistung	2,0 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	3.058.667 kWh
Inbetriebnahmedatum	09.07.2004

WEA 4	
Anlagentyp	Vestas V80
Nabenhöhe	100 m
Installierte Leistung	2,0 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	3.058.667 kWh
Inbetriebnahmedatum	14.07.2004

WEA 5	
Anlagentyp	Vestas V80
Nabenhöhe	100 m
Installierte Leistung	2,0 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	3.058.667 kWh
Inbetriebnahmedatum	13.07.2004

WEA 6	
Anlagentyp	Vestas V80
Nabenhöhe	100 m
Installierte Leistung	2,0 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	3.058.667 kWh
Inbetriebnahmedatum	08.07.2004

WEA 8	
Anlagentyp	Vestas V80
Nabenhöhe	100 m
Installierte Leistung	2,0 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	3.058.667 kWh
Inbetriebnahmedatum	08.07.2004

WEA 9	
Anlagentyp	Vestas V80
Nabenhöhe	100 m
Installierte Leistung	2,0 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	3.058.667 kWh
Inbetriebnahmedatum	02.07.2004

WEA 10	
Anlagentyp	Vestas V80
Nabenhöhe	100 m
Installierte Leistung	2,0 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	3.058.667 kWh
Inbetriebnahmedatum	02.07.2004